

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Egon Susset, Meinolf Michels, Richard Bayha, Peter Bleser, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Siegfried Hornung, Ulrich Junghanns, Bartholomäus Kalb, Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Günter Marten, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Dr. Hedda Meseke, Günther Scharz (Trier), Jochen Borchert, Hartmut Büttner (Schönebeck), Susanne Jaffke, Rudolf Kraus, Heinz-Jürgen Kronberg, Helmut Lamp, Walter Link (Diepholz), Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup, Rosemarie Priebus, Dr. Peter Ramsauer, Hans Peter Schmitz (Baesweiler), Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Reinhard Freiherr von Schorlemer, Elke Wülfing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ulrich Heinrich, Günther Bredehorn, Johann Paintner, Jürgen Türk und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Flächenstilllegungsgesetzes 1991

A. Problem

Das Flächenstilllegungsgesetz 1991 ist durch den Deutschen Bundestag am 21. Juni 1991 verabschiedet worden. Erst danach ist das mit diesem Gesetz durchzuführende Gemeinschaftsrecht von den Europäischen Gemeinschaften verkündet worden.

Es handelt sich hierbei um die Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Einführung einer Regelung über die vorübergehende Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 und zum Erlaß von Sondermaßnahmen für dieses Wirtschaftsjahr im Rahmen der Flächenstilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 797/85, die am 26. Juni 1991 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Nr. L 162 S. 1) veröffentlicht worden ist, sowie um die Verordnung (EWG) Nr. 2069/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Regelung zur vorübergehenden Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92, die am 16. Juli 1991 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Nr. L 191 S. 19) veröffentlicht wurde.

Abweichungen der veröffentlichten Rechtsakte von den ursprünglichen Kommissionsvorschlägen konnten somit im Gesetzgebungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Die Abweichungen des Flächenstillegungsgesetzes 1991 vom Gemeinschaftsrecht betreffen die Beihilfeshöhe im Fall der Selbstbegründung, die Möglichkeit einer nur teilweisen Rückforderung der Beihilfe bei Verstößen gegen bestimmte, den Schutz der Umwelt betreffende Verpflichtungen sowie die Verzinsung zurückzuzahlender Beträge.

B. Lösung

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Flächenstillegungsgesetzes 1991 werden die derzeit gültigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften an das EG-Recht angeglichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Flächenstilllegungsgesetzes 1991

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Flächenstilllegungsgesetz 1991 vom 22. Juli 1991 (BGBl. I S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Soweit sich der Antragsteller nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 verpflichtet hat, auf den Flächen eine Selbstbegrünung zuzulassen, wird die Beihilfe um 10 vom Hundert gekürzt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c können, soweit eine vom Beihilfeberechtigten nach § 2 Abs. 3 Satz 1 eingegangene Verpflichtung

nicht oder nicht mehr erfüllt wird, die Bewilligungsbescheide auch teilweise widerrufen werden; maßgeblich ist der Grad der Auswirkung der Nichterfüllung der genannten Verpflichtungen auf die Umwelt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zu erstattende Beträge sind vom Empfänger zurückzuzahlen. Sie sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, der am letzten Arbeitstag des Monats galt, in dem die zu erstattenden Beträge an den Empfänger ausgezahlt worden sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 27. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 5. November 1991

Egon Susset
Meinolf Michels
Richard Bayha
Peter Bleser
Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Albert Deß
Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein
Dr. h. c. Adolf Herkenrath
Siegfried Hornung
Ulrich Junghanns
Bartholomäus Kalb
Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz)
Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese)
Günter Marten
Dr. Martin Mayer (Siegersbrunn)
Dr. Hedda Meseke
Günther Schartz (Trier)
Jochen Borchert
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Susanne Jaffke
Rudolf Kraus
Heinz-Jürgen Kronberg
Helmut Lamp

Walter Link (Diepholz)
Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup
Rosemarie Priebus
Dr. Peter Ramsauer
Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Joachim Graf von Schönburg-Glauchau
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Reinhard Freiherr von Schorlemer
Elke Wülfing
Hans-Joachim Fuchtel
Dr. Egon Jüttner
Theo Magin
Dr. Peter Paziorek
Heinz Schemken
Michael von Schmude
Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch
und Fraktion

Ulrich Heinrich
Günther Bredehorn
Johann Paintner
Jürgen Türk
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

1. Das mit dem Flächenstilllegungsgesetz 1991 durchzuführende Gemeinschaftsrecht ist erst nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag am 21. Juni 1991 von den Europäischen Gemeinschaften verkündet worden; es handelt sich hierbei um die Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Einführung einer Regelung zur vorübergehenden Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 und zum Erlaß von Sondermaßnahmen für dieses Wirtschaftsjahr im Rahmen der Flächenstilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 797/85, die am 26. Juni 1991 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Nr. L 162 S. 1) veröffentlicht worden ist, sowie um die Verordnung (EWG) Nr. 2069/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Regelung zur vorübergehenden Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92, die am 16. Juli 1991 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Nr. L 191 S. 19) veröffentlicht wurde.

Abweichungen der veröffentlichten Rechtsakte von den entsprechenden Vorschlägen konnten somit im Gesetzgebungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Abweichungen des Flächenstilllegungsgesetzes 1991 vom Gemeinschaftsrecht betreffen im wesentlichen Regelungen, bei denen das Flächenstilllegungsgesetz 1991 strenger ist, als es vom Gemeinschaftsrecht gefordert wird. Wegen der Einzelheiten wird auf den Besonderen Teil verwiesen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen insbesondere die gemeinschaftsrechtlich möglichen Erleichterungen für die Landwirte, die an der Stilllegungsmaßnahme teilnehmen, in das Flächenstilllegungsgesetz 1991 aufgenommen werden.

2. Auswirkungen auf die Ausgaben der öffentlichen Haushalte des Bundes und der Länder einschließlich der Gemeinden (Gemeindeverbände) ergeben sich nicht. Eine Veränderung der Verbraucherpreise auf Grund der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen ist nicht zu erwarten, da die materiellen Änderungen lediglich der Anpassung an geltendes Gemeinschaftsrecht dienen. Die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Umwelt.
3. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 17 des Grundgesetzes (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung).

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3)**

Nach Artikel 2 Abs. 4 erster Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2069/91 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe a letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 ist die Beihilfe für die Flächenstilllegung um 10 % zu kürzen, wenn der Beihilfeberechtigte sich verpflichtet hat, auf den stillgelegten Flächen die Selbstbegrünung zuzulassen. § 3 Abs. 1 des Flächenstilllegungsgesetzes 1991 geht nach seinem Wortlaut dagegen von einer einheitlichen Beihilfeshöhe aus, unabhängig davon, ob der Beihilfeberechtigte die stillgelegten Flächen begrünt oder auf ihnen eine Selbstbegrünung zuläßt. Da unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht, wie die genannte Verordnung, einen Anwendungsvorrang vor innerstaatlichen Vorschriften hat, ist bereits jetzt die Beihilfe im Falle der Selbstbegrünung zu kürzen, auch wenn § 3 Nr. 1 des Flächenstilllegungsgesetzes 1991 einen anderen Eindruck hervorruft. Durch das Anfügen des Absatzes 3 wird der Wortlaut des Gesetzes an die vorgegebene gemeinschaftsrechtliche Regelung angepaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6)*Zu Buchstabe a*

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 des Flächenstilllegungsgesetzes 1991 geht davon aus, daß es gemeinschaftsrechtlich geboten sei, die Beihilfe nach Aufhebung der Bewilligungsbescheide in jedem Falle eines Zuwiderhandelns gegen Stilllegungsverpflichtungen in voller Höhe zurückzufordern. Bei Verabschiedung dieser Regelung durch den Deutschen Bundestag war noch nicht ersichtlich, daß das Gemeinschaftsrecht für einen solchen Fall von diesem umfassenden Rückforderungsanspruch abweichen würde. Dies ist aber in Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe b Satz 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 geschehen. Bei Nichtbeachtung der aus Gründen des Umweltschutzes in § 2 Abs. 3 Satz 1 des Flächenstilllegungsgesetzes 1991 vorgesehenen Verpflichtungen ist über den Umfang der Beihilferückforderung unter Ermessensgesichtspunkten mit der Möglichkeit einer nur teilweisen Rückforderung zu entscheiden. Da § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Flächenstilllegungsgesetzes 1991 dies bisher nicht berücksichtigt hat, ist die Änderung dieser Vorschrift geboten.

Zu Buchstabe b

Auch § 6 Abs. 3 des Flächenstillegungsgesetzes 1991 weicht vom Gemeinschaftsrecht ab. Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2069/91 enthält Vorgaben für die Berechnung der Zinsen im Falle der Rückforderung, die sich hinsichtlich der Höhe des Erhöhungssatzes auf den Diskontsatz und des maßgeblichen Tages für die Feststellung des der Berechnung zugrundeliegenden Diskontsatzes vom bisherigen § 6 Abs. 3 des Flächenstillegungsgesetzes 1991 unterscheiden. Darüber hinaus enthält das Gemeinschaftsrecht keine Möglichkeit, auf das Erheben von Zinsen zu verzichten. Die Neufassung des § 6 Abs. 3 des Flächenstille-

gungsgesetzes 1991 trägt den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben Rechnung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Da es sich um eine Anpassung an das Gemeinschaftsrecht handelt, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten vorgesehen. Dies ist zulässig, da es sich entweder um begünstigende Regelungen handelt, oder lediglich Anpassungen an das bereits unmittelbar geltende Gemeinschaftsrecht vorgenommen werden.

